



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

120462 / 121.01

Teilrevision Verordnung Kulturförderungsgesetz

Antrag

Die Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) wird genehmigt.

Zusammenfassung

Die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) regelt in den Art. 7 bis 11 die Vergabe von Kultur-, Förder- und Anerkennungspreisen an Kulturschaffende oder kulturelle Organisationen. Das maximale Preisgeld wird bisher in Art. 10 auf Fr. 25'000.-- beschränkt.

Die städtische Kulturkommission hat aufgrund der hohen gesellschaftlichen Relevanz der Preise angeregt, einen zusätzlichen Preis pro Jahr zu verleihen. Das Budget 2019 wurde deshalb durch den Gemeinderat um Fr. 4'000.-- auf Fr. 29'000.-- erhöht.

Damit ab 2019 ein zusätzlicher Anerkennungs- oder Förderpreis vergeben werden kann, soll Art. 10 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz gestrichen werden. Die Kontrolle über die maximalen Preisgelder liegt im Budgetprozess ohnehin auch weiterhin vollumfänglich beim Gemeinderat.





Bericht

Die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) wurde vom Gemeinderat am 16. Mai 2002 beschlossen sowie in den Jahren 2008 und 2014 teilrevidiert. Sie regelt in den Art. 7 bis 11 die Vergabe von Kultur-, Förder- und Anerkennungspreisen an Kulturschaffende oder kulturelle Organisationen. Das maximale Preisgeld wird in Art. 10 auf Fr. 25'000.-- beschränkt.

Die Auszeichnung von Kulturschaffenden durch eidgenössische, kantonale und städtische Institutionen ist im Kulturbetrieb von grosser Relevanz. Die Bedeutung der Preise erschöpft sich keineswegs in der Höhe des Preisgelds. Die Preise sind von hohem ideellen Wert, weil sie eine öffentliche Anerkennung des kulturellen Schaffens bedeuten und mit einem Prestigegewinn für die ausgezeichneten Künstlerinnen und Künstler einhergehen. Die Preise fungieren ausserdem, und dies ist durchaus pragmatisch zu verstehen, als veritable "Arbeitszeugnisse", die es der Künstlerin bzw. dem Künstler ermöglichen, einen Arbeits- und Qualitätsnachweis im eigenen Lebenslauf zu führen.

Die Stadt Chur positioniert sich mit der Preisvergabe nachdrücklich als Kulturstandort, der künstlerische Leistungen erkennt, anerkennt und honoriert. Seit dem Jahr 2000 wurden bereits rund hundert Preise vergeben, wobei die Preisvergaben regelmässig von der Tagespresse portraitiert werden. Eine Zusammenstellung der bisherigen Preisträgerinnen und Preisträger ist aus der Übersicht "Kulturpreisträgerinnen und Kulturpreisträger der Stadt Chur bis 2018" ersichtlich und befindet sich in der Aktenauflage.

Die städtische Kulturkommission hat im Rahmen der Budgetrunde 2019 aufgrund der hohen gesellschaftlichen Relevanz der Kulturpreise angeregt, einen zusätzlichen Preis pro Jahr zu verleihen. Das Budget wurde deshalb für das Jahr 2019 um Fr. 4'000.-- auf Fr. 29'000.-- erhöht. Dies ermöglicht die Vergabe eines zusätzlichen Anerkennungs- oder Förderpreises, die je mit Fr. 4'000.-- dotiert sind. Damit mehr Preisgelder als Fr. 25'000.-- ausgeschüttet werden können, ist eine Abänderung oder Streichung von Art. 10 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz erforderlich. Darauf wurde in der Budgetdebatte hingewiesen. Ein entsprechender Vermerk findet sich im Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Budget 2019 auf Seite 36.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, dass Art. 10 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (RB 772) gestrichen wird. Dies vor dem Hintergrund, dass der Gemeinderat jährlich auf Konto 3636.52 "Kulturpreis, Förder- und Anerkennungspreis" im Budget die Höhe des maximalen Preisgelds festlegt. Die Kontrolle über die maximalen Preisgelder liegt damit auch weiterhin vollumfänglich beim Gemeinderat.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 22. Januar 2019

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder

Anhang

Synoptische Darstellung Teilrevision Verordnung zum Kulturförderungsgesetz

Aktenauflage

- Aktuelle Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur; RB 772
- Kulturpreisträgerinnen und Kulturpreisträger der Stadt Chur bis 2018
- Auszug aus dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Chur zum Budget 2019 vom 19. November 2018 (Seite 36)

**Synoptische Darstellung Teilrevision Verordnung zum Kulturförderungsgesetz**

Aktueller Gesetzestext	Revidierter Gesetzestext
Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) Beschlossen vom Gemeinderat am 16. Mai 2002 I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Leistungsvereinbarungen ¹ Der Stadtrat unterbreitet Leistungsvereinbarungen vor dem Beschluss der Kulturkommission zur Antragstellung. ² Leistungsvereinbarungen nach Art. 7 und 10 des Gesetzes werden nur mit Vereinen oder Organisationen abgeschlossen, welche in Chur während mindestens drei Jahren regelmässig Veranstaltungen organisiert haben oder kulturell tätig sind. II. Kulturelles Schaffen Art. 2 Grundbeiträge für professionelle Theatergruppen Professionelle Theatergruppen, die den Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens drei Jahren erbringen, erhalten neben Beiträgen für die einzelnen Produktionen auch einen Grundbeitrag. Dazu werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Art. 3 Amateurtheater Die Amateurgruppen erhalten jährlich einen gemeinsamen Beitrag. Dieser wird vom Stadtrat aufgrund eines Antrages der Kulturkommission bestimmt. III. Auserschulische Musikerziehung Art. 4 Anerkannte Organisationen Als anerkannte Sing- und Musikschulen im Sinne von Art. 11 des Gesetzes gelten die Jugendmusik, die Musikschule sowie die Singschule. Art. 5¹ Beiträge ¹ Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet: a) Jugendmusik Fr. 40 000.– b) Musikschule Fr. 141 000.– c) Singschule Fr. 65 000.–	Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) Beschlossen vom Gemeinderat am 16. Mai 2002 I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Leistungsvereinbarungen ¹ Der Stadtrat unterbreitet Leistungsvereinbarungen vor dem Beschluss der Kulturkommission zur Antragstellung. ² Leistungsvereinbarungen nach Art. 7 und 10 des Gesetzes werden nur mit Vereinen oder Organisationen abgeschlossen, welche in Chur während mindestens drei Jahren regelmässig Veranstaltungen organisiert haben oder kulturell tätig sind. II. Kulturelles Schaffen Art. 2 Grundbeiträge für professionelle Theatergruppen Professionelle Theatergruppen, die den Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens drei Jahren erbringen, erhalten neben Beiträgen für die einzelnen Produktionen auch einen Grundbeitrag. Dazu werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Art. 3 Amateurtheater Die Amateurgruppen erhalten jährlich einen gemeinsamen Beitrag. Dieser wird vom Stadtrat aufgrund eines Antrages der Kulturkommission bestimmt. III. Auserschulische Musikerziehung Art. 4 Anerkannte Organisationen Als anerkannte Sing- und Musikschulen im Sinne von Art. 11 des Gesetzes gelten die Jugendmusik, die Musikschule sowie die Singschule. Art. 5¹ Beiträge ¹ Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet: a) Jugendmusik Fr. 40 000.– b) Musikschule Fr. 141 000.– c) Singschule Fr. 65 000.–

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juni 2015. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 11. August 2015 (SRB.2015.476) auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt



² Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.

³ Diese Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr:

- a) Jugendmusik Fr. 1050.–
- b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule Fr. 1150.–
- c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht Fr. 320.–

⁴ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.

Art. 6² Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann die in Art. 5 genannten Beiträge periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise

Art. 7 Kulturpreis

¹ Der Churer Kulturpreis wird Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen als Anerkennung für bedeutendes und jahrelanges kulturelles Schaffen verliehen.

² Der Kulturpreis wird in einem Zeitabstand von mindestens drei Jahren ausgerichtet und geht nur einmal an denselben Preisträger oder dieselbe Preisträgerin. Er besteht aus einer Bargabe von Fr. 8000.–.

Art. 8 Anerkennungspreis

Ein Anerkennungspreis kann nach mindestens zehnjährigem kulturellem Schaffen, verbunden mit besonderen Leistungen, an Künstlerinnen und Künstler aller Sparten verliehen werden, deren regelmässige Tätigkeit für die Stadt Chur oder deren engere Region von Bedeutung ist. Die Preissumme beträgt Fr. 4000.–.

Art. 9 Förderpreis

Ein Förderpreis kann insbesondere an jüngere Kulturschaffende als Ansporn zu weiterer künstlerischer Entwicklung oder Ausbildung gewährt werden. Die Preissumme beträgt Fr. 4000.–.

Art. 10³ Maximales Preisgeld

Für die Preise stehen jährlich gesamthaft maximal Fr. 25 000.– zur Verfügung.

² Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.

³ Diese Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr:

- a) Jugendmusik Fr. 1050.–
- b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule Fr. 1150.–
- c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht Fr. 320.–

⁴ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.

Art. 6² Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann die in Art. 5 genannten Beiträge periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise

Art. 7 Kulturpreis

¹ Der Churer Kulturpreis wird Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen als Anerkennung für bedeutendes und jahrelanges kulturelles Schaffen verliehen.

² Der Kulturpreis wird in einem Zeitabstand von mindestens drei Jahren ausgerichtet und geht nur einmal an denselben Preisträger oder dieselbe Preisträgerin. Er besteht aus einer Bargabe von Fr. 8000.–.

Art. 8 Anerkennungspreis

Ein Anerkennungspreis kann nach mindestens zehnjährigem kulturellem Schaffen, verbunden mit besonderen Leistungen, an Künstlerinnen und Künstler aller Sparten verliehen werden, deren regelmässige Tätigkeit für die Stadt Chur oder deren engere Region von Bedeutung ist. Die Preissumme beträgt Fr. 4000.–.

Art. 9 Förderpreis

Ein Förderpreis kann insbesondere an jüngere Kulturschaffende als Ansporn zu weiterer künstlerischer Entwicklung oder Ausbildung gewährt werden. Die Preissumme beträgt Fr. 4000.–.

Art. 10³ Maximales Preisgeld

Für die Preise stehen jährlich gesamthaft maximal Fr. 25 000.– zur Verfügung.

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2008 und auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt

³ Mit Beschluss des Gemeinderates vom xxxx aufgehoben und auf den xxxx in Kraft gesetzt



Art. 11 Preisverleihung

¹ Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat ihre begründeten Vorschläge jeweils bis zum 31. März.

² Die Preise werden jährlich jeweils in den Monaten April bis Juni anlässlich einer Feier verliehen.

³ Empfängerinnen und Empfänger eines Förder- oder Anerkennungspreises können später auch mit einem Anerkennungspreis bzw. mit dem Kulturpreis geehrt werden.

V. Finanzierung und Finanzkompetenzen

Art. 12 Finanzkompetenzen

¹ Die Regelung der Finanzkompetenzen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Verfassung bzw. des Reglements über die departementalen Finanzkompetenzen.

² Über die Ausrichtung von Einzelbeiträgen nach Art. 7 ff. des Gesetzes entscheiden bis Fr. 4000.– die Kulturfachstelle, bis Fr. 8000.– die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Beiträge über Fr. 8000.– werden auf Antrag der Kulturkommission vom Stadtrat gesprochen.

Art. 13 Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann die in dieser Verordnung genannten Beträge der Teuerung anpassen.

VI. Organisation

Art. 14⁴ Kulturkommission

¹ Die Kulturkommission regelt ihre Arbeitsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen selbst. Sie kann interne Subkommissionen bilden.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

³ Das Sekretariat der Kulturkommission wird von der/dem Kulturbeauftragten übernommen. Sie/er hat an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁴ Für die Kulturpreisverleihung ist ein Vorschlag gültig, wenn mindestens vier Kommissionsmitglieder diesem zustimmen. Für die anderen Preise gilt das Einfache Mehr. Aussenstehende Personen sind berechtigt, der Kommission Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 11 Preisverleihung

¹ Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat ihre begründeten Vorschläge jeweils bis zum 31. März.

² Die Preise werden jährlich jeweils in den Monaten April bis Juni anlässlich einer Feier verliehen.

³ Empfängerinnen und Empfänger eines Förder- oder Anerkennungspreises können später auch mit einem Anerkennungspreis bzw. mit dem Kulturpreis geehrt werden.

V. Finanzierung und Finanzkompetenzen

Art. 12 Finanzkompetenzen

¹ Die Regelung der Finanzkompetenzen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Verfassung bzw. des Reglements über die departementalen Finanzkompetenzen.

² Über die Ausrichtung von Einzelbeiträgen nach Art. 7 ff. des Gesetzes entscheiden bis Fr. 4000.– die Kulturfachstelle, bis Fr. 8000.– die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Beiträge über Fr. 8000.– werden auf Antrag der Kulturkommission vom Stadtrat gesprochen.

Art. 13 Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann die in dieser Verordnung genannten Beträge der Teuerung anpassen.

VI. Organisation

Art. 14⁴ Kulturkommission

¹ Die Kulturkommission regelt ihre Arbeitsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen selbst. Sie kann interne Subkommissionen bilden.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

³ Das Sekretariat der Kulturkommission wird von der/dem Kulturbeauftragten übernommen. Sie/er hat an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁴ Für die Kulturpreisverleihung ist ein Vorschlag gültig, wenn mindestens vier Kommissionsmitglieder diesem zustimmen. Für die anderen Preise gilt das Einfache Mehr. Aussenstehende Personen sind berechtigt, der Kommission Vorschläge zu unterbreiten.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 21. Juni 2010 (SRB 344) auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt; Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2014 (GRB.2014.19); vom Stadtrat mit Beschluss vom 27. Mai 2014 (SRB.2014.355) auf den 1. Juni 2014 in Kraft gesetzt



VII. Schlussbestimmung Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung über die Verleihung des Churer Kulturpreises und die Ausrichtung von Förder- und Anerkennungspreisen für kulturelles Schaffen vom 11. Februar 1999 wird aufgehoben. Art. 16 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit dem Kulturförderungsgesetz in Kraft.	VII. Schlussbestimmung Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung über die Verleihung des Churer Kulturpreises und die Ausrichtung von Förder- und Anerkennungspreisen für kulturelles Schaffen vom 11. Februar 1999 wird aufgehoben. Art. 16 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit dem Kulturförderungsgesetz in Kraft.
--	--